



Bundesnetzagentur

Vorläufiger Meinungsstand im Festlegungsverfahren AgNes

Aktueller Stand der Überlegungen
27. Mai 2026

Rahmenbedingungen

- StromNEV als Grundlage für die bisherige Netzentgeltbildung läuft zum 31.12.2028 aus. Nachfolgeregelung zwingend erforderlich.
- Netzentgeltsystem wird den Herausforderungen einer fortgeschrittenen Energiewende nicht mehr gerecht.
- Ziele:
 - Kosten vereinnahmen, wo sie anfallen
 - Knappe Kapazitäten mit einem Preis versehen
 - Netzbetrieb und -ausbau sicher finanzieren
 - Engpassmanagementkosten vermeiden
 - Flexibilität fördern
 - Faire Finanzierungsbeteiligung schaffen
 - System optimieren, Allokationssignale setzen und Netzausbaubedarf dämpfen

Weiterer Zeitplan AgNes

27.05.2026	Kommunikation Zwischenstand – Ziele: Transparenz / Erwartungsmanagement / Vorbereitung der Konsultation
Mitte 2026	erster Entwurf Festlegung, förmliche Konsultation
Ende 2026	Abschluss AgNes-Rahmenfestlegung
2027	Beginn der Umsetzungsvorbereitung Start AgNes-Folgefestlegungen Start Prozesse zu BKZ und FCA
31.12.2028	StromNEV tritt außer Kraft
01.01.2029	Praktische Anwendung der AgNes-Vorgaben und Übergangsregelungen

Niederspannung / Prosumer – Kernpunkte

Verbraucher in der Niederspannung (Haushalte und Gewerbekunden):

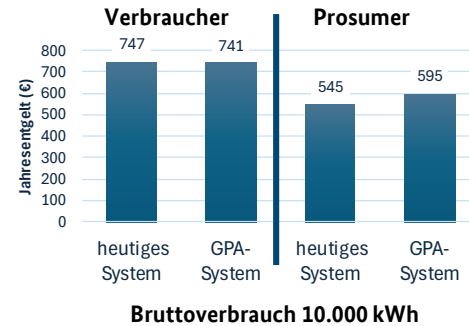
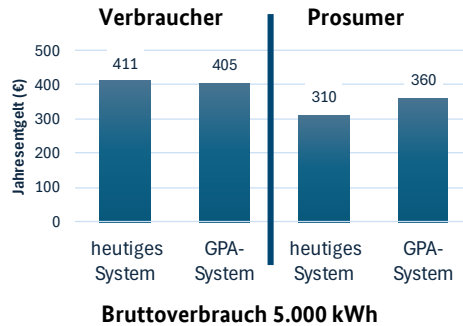
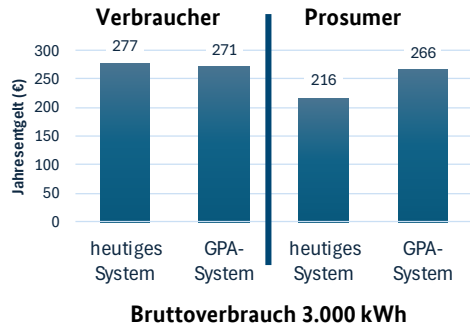
- Es bleibt bei Entgeltmodell aus Grundpreis und Arbeitspreis
- Vorgabe einer Pflicht zur Erhebung eines Grundpreises
- Wenig Änderung

Verbraucher mit Erzeugungsanlage („Prosumer“):

- Zahlung eines höheren Grundpreises
- Die zusätzliche Belastung wird – lokal unterschiedlich – voraussichtlich weniger als 100 Euro im Jahr betragen
- Steckersolaranlagen (bis zu 2 kW) sind davon ausgenommen

Auswirkungen auf Niederspannung / Prosumer

Jahresentgelt für reine Verbraucher und Prosumer – Vergleich mit Status quo



Auswirkungen bei gleichen GP-AP-Erlösanteilen:

- Höhere Beteiligung aller Prosumer an Kosten des Netzes durch Grundpreisaufschlag ggü. dem heutigen System
- Entlastung aller reinen Verbraucher
- Wirkung des GP-Aufschlags sinkt mit steigendem Verbrauch

Großverbraucher – Kernpunkte

Verbraucher über 100.000 kWh / Jahr:

- Umstellung auf ein neues Grundmodell
 - Bepreisung weg von Arbeit und Leistung - hin zu Arbeit und Bestellkapazität
 - Erhöhter Arbeitspreis bei Überschreitung der Bestellkapazität
- Erhöht Verbrauchsflexibilität, vermeidet aber dennoch übermäßige Gleichzeitigkeit
- Ermöglicht Ausnutzung günstiger Strompreise

Kostenwälzung – Kernpunkte

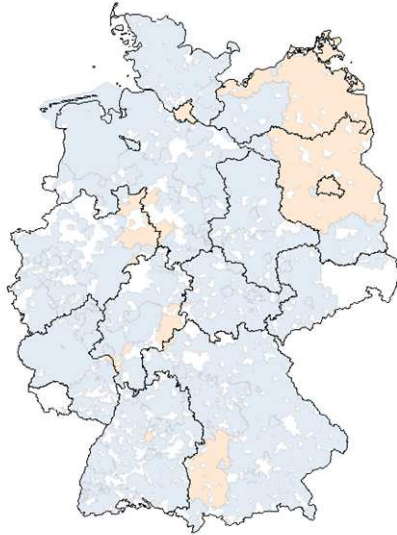
Kostenverteilung der Netzbetreiber untereinander

- Systematisch neue Verteilung der Netzkosten ab 01.01.2029, die sich Netzbetreiber untereinander ausgleichen (vorgelagerte Netzkosten), Schlüsselung nach Stromverbrauchsmenge
- EE-Mehrkostenwälzung wird fortgesetzt
- Geänderte Kostenwälzung verteilt vorgelagerte Netzkosten stärker entsprechend den von Netzbetreibern in Anspruch genommenen Leistungen der vorgelagerten Ebene
- EE-Mehrkosten werden weiterhin gesondert kompensiert (tendenziell leichte Dämpfung der EE-Kostenwälzung in sehr EE-dominierten Gebieten)
- Entlastung auf den höheren Spannungsebenen (für Höchstspannung: um ca. 50 %, Stichprobe für Hochspannung im Mittel um ca. 20 %)
- Angleichung der NE auf den niedrigeren Spannungsebenen

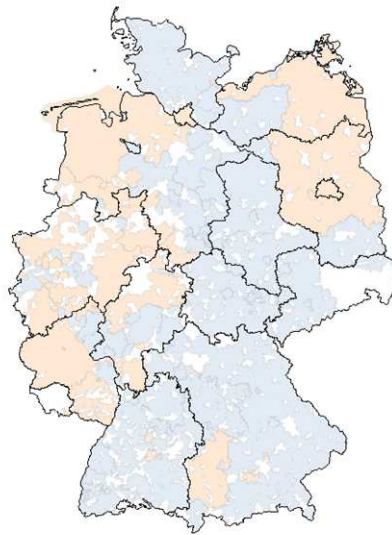
Auswirkung der Kostenwälzung

Veränderungen der Kosten für Letztverbraucher (Status quo vs. neue Wälzung)

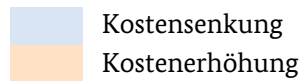
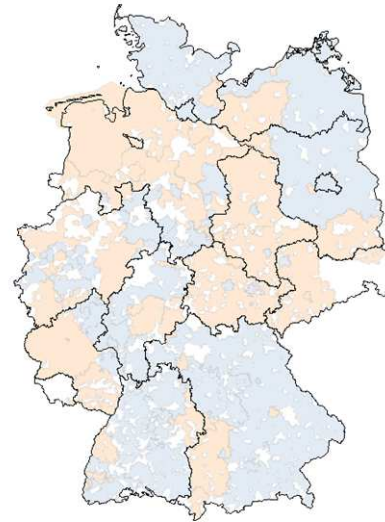
Hochspannung



Mittelspannung



Niederspannung



Stromspeicher – Kernpunkte

- Neue Stromspeicher zahlen ab 01.01.2029 einen moderaten Kapazitätspreis, arbeitsbezogene Entgelte werden nicht erhoben
 - Für Bestandsspeicher greift Kapazitätspreis erst nach Auslaufen von Sonderregelungen des § 118 Abs. 6 EnWG, soweit diese einschlägig sind
 - Abgrenzung Bestand/Neu anhand des Treffens einer Final Investment Decision bis zum Inkrafttreten Rahmenfestlegung und Inbetriebnahme bis zum 04.08.2029
 - Heimspeicher in der Niederspannung zahlen weiterhin kein gesondertes Netzentgelt
 - BKZ für Speicher wird konkretisiert
-
- Neue Stromspeicher beteiligen sich an den Netzkosten
 - Flexibilität der Stromspeicher bleibt erhalten
 - Vertrauensschutz wird gewahrt. Bestand wird bei Kapazitätspreis geschützt.

Einspeiser – Kernpunkte

- Neue Erzeugungsanlagen zahlen ab 01.01.2029 einen moderaten jährlichen Kapazitätspreis, arbeitsbezogene Entgelte werden nicht erhoben
 - EU-Recht grenzt Umfang des Kapazitätsentgelts ein (Schätzung: 4 – 7 €/kW/a)
 - Für Bestandsanlagen gilt Entgeltfreistellung für 20 Jahren ab erstmaliger Inbetriebnahme
 - Einspeiser < 30 kW in Niederspannung werden nicht erfasst.
 - Steckersolargeräte werden nicht erfasst.
 - BKZ für Einspeiser wird konkretisiert
-
- Einspeiser beteiligen sich an den Netzkosten
 - Kapazitätspreis wirkt sich kaum auf den Marktpreis aus
 - Vertrauensschutz wird gewahrt, Bestand wird bei Kapazitätspreis geschützt

Einspeiser – Vertrauensschutz

- **Vertrauensschutz bei Netzentgelten mit Finanzierungsfunktion** erhalten alle Erzeugungsanlagen, die vor dem Inkrafttreten der AgNes-Festlegung **bereits in Betrieb** genommen waren, sowie diejenigen Anlagen, für die vor dem Inkrafttreten der AgNes-Festlegung eine endgültige Investitionsentscheidung (**FID**) getroffen wurde **und** deren **Inbetriebnahme** bis spätestens zum 4. August 2029 erfolgt.
- Bei Ausschreibungen gilt das Datum des Gebotstermins, nach dem von dem abgegebenen Gebot nicht mehr zurückgetreten werden kann, als Datum der FID. Eine in Ausschreibungen vorgesehene längere Realisierungsfrist ist als Inbetriebnahmefrist maßgeblich. Für Anlagen, bei denen in der Ausschreibung kein Inbetriebnahmedatum vorgegeben ist oder die nicht an einer Ausschreibung teilgenommen haben, gilt der 04.08.2029.
- Der Vertrauensschutz ist zeitlich befristet. Er gilt für jede Anlage für die **Dauer von maximal 20 Jahren** ab dem Zeitpunkt ihrer ersten Inbetriebnahme. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden die Anlagen dann wie Neuanlagen zu Kapazitätsentgelten herangezogen.

Dynamische Netzentgelte – Kernpunkte

- Dynamische Netzentgelte können Redispatchbedarf senken.
- Es besteht besonderer Analysebedarf (zu Rückwirkungen auf den Strommarkt, Redispatch, Umverteilungswirkungen sowie zur praktischen Umsetzbarkeit), Konzept soll in 2027 vertieft untersucht werden.
- Nach vertiefter Analyse und Modellkonzeption Einführung nach Stufenplan, gestaffelt nach Akteuren und Spannungsebenen:
 - für Speicher frühestens 2030, möglichst aber bis 2033
 - für Einspeiser frühestens 2032, möglichst aber bis 2035
 - Offshore soll ausgenommen werden
 - für Verbraucher bis auf Weiteres nur als Opt-in in der Niederspannung als Weiterentwicklung des § 14a EnWG – sobald wie technisch möglich und umsetzbar
- Flankierung durch Verfahren zu FCAs ab 2027.

Elektrolyseure – Kernpunkte

Elektrolyseure, die grünen und /oder kohlenstoffarmen Wasserstoff herstellen:

- Kapazitätspreis analog zu Finanzierungsentgelt für Einspeiser
- Ein Arbeitspreis wird nicht erhoben
- Für Anlagen, für die bis zum Inkrafttreten der AgNes-Festlegung eine Final Investment Decision getroffen wurde und die bis zum 04.08.2029 in Betrieb gegangen sind, bleibt § 118 Abs. 6 S. 1, 7 EnWG unberührt
- BKZ für Elektrolyseure wird konkretisiert
- Bei dynamischen Entgelten werden Entscheidungen auf europäischer Ebene abgewartet
- Einführung nach erfolgreicher Einführung bei Speichern vorstellbar

Industriennetzentgelte – Kernpunkte

- Kein neuer Sachstand gegenüber dem Expertenaustausch vom 30.04.2026.
- Grundlagen in AgNes-Rahmenfestlegungen
+ AgNes Folgefestlegungen im Frühjahr 2027.
- Erkenntnisse aus laufenden Pilotprojekten werden für Ausgestaltung ausgewertet.
- Mit der AgNes-Rahmenfestlegung ergehen Übergangsregelungen im Hinblick auf bisher genutzte Regelungen zur Bandlast und zur Atypik:
 - Bandlast wird für Bestandskunden bis zum 31.12.2031 verlängert.
 - Atypische Netznutzung erfährt keine generelle Verlängerung; angedacht ist ein übergangsweiser Erhalt der Rabattstruktur für wirkmächtige industrielle atypische Nutzer mit einer jährlichen Abnahme von > 10 GWh.

Kontakt

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Große Beschlusskammer Energie
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Telefon: 0228 – 14 0

Fax: 0228 – 14 8872

E-Mail: gbk@bnetza.de



Bundesnetzagentur